

Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

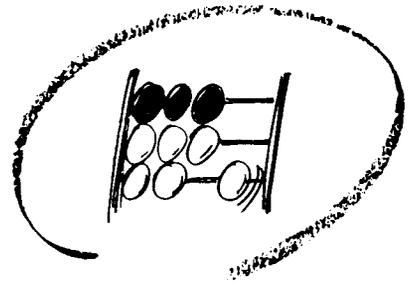
Reihe 9.2.2

Brauwirtschaft

**1993**

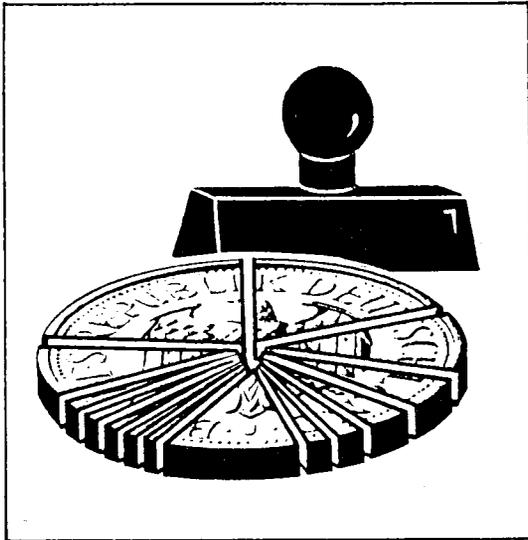
**METZLER  
POESCHEL**





Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie **14**

Reihe 9.2.2

Brauwirtschaft

**1993**

Statistisches Bundesamt  
Bibliothek & Dokumentationsdiv.

**METZLER  
POESCHEL**

**Herausgeber:**

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11

**Postanschrift:**

Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

**Zusammenstellung:**

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung  
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart  
Postfach 13 11 12

70069 Stuttgart

**Verlag:**

Metzler-Poeschel, Stuttgart

**Verlagsauslieferung:**

Hermann Leins GmbH & Co. KG  
Postfach 11 52  
72125 Kusterdingen  
Telefon: 0 70 71/93 53 50  
Telex.: 7 262 891 mepo d  
Telefax: 0 70 71/3 36 53

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im August 1994

Preis: DM 4,20

Bestellnummer: 2140922 - 93700

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1994

Vervielfältigung - außer für gewerbliche Zwecke - mit Quellenangabe gestattet

Umweltfreundliches Papier aus 100 % Altpapier

# Inhalt

Seite

Brauwirtschaft 1993

## Textteil

Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

1. Neues Biersteuerrecht ab 1993 .....	4
2. Statistik ab 1993 .....	5

## Tabellenteil

1 Beteiligte .....	6
2 Betriebene Braustätten nach Ländern .....	6
3 Betriebene Braustätten 1993 nach Größenklassen .....	7
4 Bierausstoß bzw. Bierabsatz nach Ländern .....	7
5 Versteuerter Bierabsatz 1993 und Steuersollbeträge .....	8
6 Bierabsatz 1993 nach Beteiligten .....	8
7 Bierabsatz 1993 nach Steuerklassen und Bundesländern .....	9
8 Über Zollstellen 1993 versteuertes Bier aus Drittländern .....	9
9 Verbrauch von Bier .....	10

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach den Gebietsstand seit dem 3.10.1990

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

### Abkürzungen

- EU = Europäische Union
- hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

## Informationen über rechtliche und methodische Änderungen

### 1. Neues Biersteuerrecht ab 1993

Mit Beginn des EU-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 sind zahlreiche Rechtsänderungen im Verbrauchsteuerbereich erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist das neue Biersteuergesetz 1993 [Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen an das Gemeinschaftsrecht sowie zur Änderung anderer Gesetze (Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150)] in Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen sind:

Bier im Sinne des Biersteuergesetzes (BierStG) sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) ("Bier aus Malz") sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind. Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % Volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk) ist nicht mehr Steuergegenstand.

Die Begriffe Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier gibt es nicht mehr. Statt dessen wird das Bier nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Die Mengentabelle des alten Biersteuergesetzes, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, bleibt im Prinzip erhalten, wird jedoch nur unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Nach wie vor von der Steuer befreit ist der Haustrunk, allerdings nur, wenn er von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter **u n e n t g e l t l i c h** abgegeben wird.

Die wohl bedeutendste Neuregelung des neuen Biersteuergesetzes besteht in der Zulassung von Steuer-

lagern und der Beförderung des Bieres zwischen den Steuerlagern im Wege des Steueraussetzungsverfahrens. Bislang entstand die Biersteuerpflicht dann, wenn das Bier die Brauerei verließ. Künftig entsteht die Biersteuerpflicht dann, wenn Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Nicht nur Brauereien können Steuerlager unterhalten, auch Großhändler, ausländische Exporteure oder gewerbliche Lagerhalter dürfen dies tun. Auch der Verkehr zwischen Steuerlagern im Inland und Steuerlagern in anderen EU-Mitgliedstaaten ist unter Steueraussetzung möglich. Begrifflich unterscheidet das Biersteuergesetz 1993 zwischen Herstellungsbetrieben und Bierlagern, die beide Steuerlager sind.

Neu ist die Regelung, daß Betriebe, die bisher Bier im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T 2) aus anderen Mitgliedstaaten bezogen haben, künftig als sog. berechnete Empfänger, die keine Steuerlager unterhalten, Bier aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung beziehen können. In diesem Fall entsteht die Steuerpflicht durch die Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers.

Wie bisher gelten bei Einfuhren aus Drittländern, also aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die Zollvorschriften sinngemäß für die Entstehung der Steuer. Neu ist jedoch, daß Bier auf Antrag auch im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung in ein anderes Steuerlager oder in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 10 BierStG (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden darf.

Bier darf aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung aus dem Gebiet der EWG ausgeführt werden. Wird Bier über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist grundsätzlich das innergemeinschaftliche Steuerungsverfahren anzuwenden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet.

## 2. Statistik ab 1993

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart-West eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers bei der ZEB abgegebenen Steuerklärungen sowie die von den Zollstellen erfaßte und monatlich an die ZEB gemeldete gewerbliche Einfuhr von Bier.

Im Vergleich mit den Vorjahren ist folgendes zu beachten:

Gesichert statistisch erfaßt werden kann nur noch der **Absatz der Steuerlager** (Herstellungsbetriebe und Bierlager), aber nicht mehr wie bisher der Bierausstoß der Brauereien. Der Absatz kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

Bei den **Braustätten** wird nicht mehr zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen, abgefundenen und nicht-abgefundenen, sondern nur noch zwischen ange-

meldeten und betriebenen unterschieden. Als betriebene Braustätten werden diejenigen eingestuft, die im Laufe des Jahres mindestens eine Steuererklärung für selbst hergestelltes Bier abgegeben haben. Auch die Farbebierbraustätten werden nicht mehr gesondert statistisch erfaßt.

Ebenfalls nicht mehr gesondert statistisch erfaßt werden die **Hausbrauer** mit den von ihnen gebrauten Mengen und eingesetzten Braustoffen. Das gleiche gilt für die **Personen, die Bier auf eigene Rechnung in fremden Brauereien herstellen.**

**Bier im Sinne des Biersteuergesetzes** sind im Brauverfahren hergestellte Biere sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken. Den Begriff des bierähnlichen Getränkes gibt es nach dem neuen Biersteuerrecht nicht mehr und demzufolge auch keinen statistischen Nachweis darüber. Alkoholfreie Biere sind von der Steuer freigestellt und können von der Statistik künftig nicht mehr erfaßt werden.

Statistische Angaben über den **Braustoffverbrauch** fallen in Zukunft nicht mehr an, weil die steuerliche Überwachung am Fertigerzeugnis ansetzt und die Brauereien künftig kein Sudbuch mehr führen müssen.

Die Unterscheidung einzelner Biergattungen (Einfach-, Schank-, Voll- und Starkbier) entfällt künftig. Statt dessen werden **Steuerklassen nach Grad Plato** gebildet. Maßgeblich für die Versteuerung sind ganze Zahlen; Stellen hinter dem Komma werden nach unten abgerundet (z.B. Bier mit 11,9 Grad Plato gehört zur Steuerklasse 11).

Das **steuerfreie Bier** (insgesamt sowie gegliedert nach Verwendungszwecken) wird nur noch in den Monatsberichten nachgewiesen.

Wegen der erheblichen rechtlichen und methodischen Änderungen sind die Ergebnisse mit denen der Vorjahre nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierausstoß, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

## 1 Beteiligte

Art	Anzahl		
	1991	1992	1993
Angemeldete Braustätten	1 449	1 468	1 425
Betriebene Braustätten	1 356	1 326	1 280
Bierlager 1)	-	-	31
Berechtigte Empfänger 1)	-	-	67

1) Erst ab 1993

## 2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Land	Anzahl		
	1991	1992	1993
Baden- Württemberg	180	177	174
Bayern	787	782	751
Berlin/ Brandenburg	23	22	22
Hessen	51	51	51
Mecklenburg- Vorpommern	9	6	6
Niedersachsen/ Bremen	38	38	38
Nordrhein- Westfalen	101	102	100
Rheinland- Pfalz/Saarl.	36	36	33
Sachsen	40	33	32
Sachsen-Anhalt	20	15	14
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	20	20	19
Thüringen	51	44	40
Deutschland	1 356	1 326	1 280

### 3 Betriebene Braustätten\*) 1993 nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach der Gesamtjahreserzeugung in hl	Anzahl der Braustätten
Über 1 Million	28
bis 1 Million	24
bis 500 000	61
bis 200 000	60
bis 100 000	105
bis 50 000	276
bis 10 000	133
bis 5 000	593
Insgesamt	1 280

\*) Die Auswertung erfolgt bei Braustätten, die keine ermäßigten Steuersätze beanspruchen, auf Basis freiwilliger Angaben.

### 4 Bierausstoß bzw. Bierabsatz nach Ländern

	Bierausstoß		Bierabsatz 1)
	1991	1992	1993
	hl		
Baden-Württemberg	11 182 016	10 948 704	9 772 301
Bayern	29 874 199	29 302 682	26 183 511
Berlin/Brandenburg	4 029 182	4 480 247	4 656 009
Hessen	9 248 163	9 065 592	6 254 074
Mecklenburg-Vorpommern	1 006 255	1 270 936	1 793 019
Niedersachsen/Bremen	11 527 853	11 718 370	9 591 585
Nordrhein-Westfalen	30 852 423	31 365 908	30 356 812
Rheinland-Pfalz/Saarl.	9 557 808	9 719 277	8 926 809
Sachsen	3 656 276	4 534 417	5 626 738
Sachsen-Anhalt	881 013	953 281	1 450 398
Schleswig-Holstein/Hamburg	5 219 483	5 038 541	5 586 263
Thüringen	996 530	1 759 606	1 934 242
Deutschland	118 031 201	120 157 560	112 131 768

1) Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk).

5 Versteuerter Bierabsatz 1993 und Steuersollbeträge 1)

Land	Versteuertes Bier	Steuersollbeträge
	hl	DM
Baden- Württemberg	9 518 004	154 215 927
Bayern	24 940 842	394 502 801
Berlin/ Brandenburg	4 590 634	77 332 837
Hessen	6 089 401	101 840 613
Mecklenburg- Vorpommern	1 676 736	28 788 484
Niedersachsen/ Bremen	7 480 024	125 475 748
Nordrhein- Westfalen	29 130 042	487 799 663
Rheinland- Pfalz/Saarl.	8 370 434	139 621 631
Sachsen	5 600 107	94 149 234
Sachsen-Anhalt	1 406 881	23 619 194
Schleswig-Hol- stein/Hamburg	4 475 230	75 781 649
Thüringen	1 922 422	31 325 991
Deutschland	105 200 762	1 734 453 777

1) Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8).

6 Bierabsatz 1993 nach Beteiligten

Beteiligte	Bierabsatz	
	Eigenbier (einschl. Lizenzbier)	Fremdbier
	hl	
Braustätten	106 599 662	3 921 402
Bierlager	-	525 600
Berechtigte Empfänger	-	1 085 102
Insgesamt	106 599 662	5 532 105

7 Bierabsatz 1993 nach Steuerklassen und Bundesländern

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	Baden- Württemberg	Bayern	Nordrhein- Westfalen	andere Bundesländer
1 bis 6	.	5 999	.	.
7	145 117	575 020	235 796	518 642
8	.	39 466	17 506	.
9	.	.	.	210 333
10	8 096	.	.	162 822
11	5 939 477	14 367 841	28 812 823	39 088 169
12	3 387 998	9 271 142	885 118	4 786 002
13	237 540	1 485 543	357 805	386 101
14 und darüber	36 337	277 526	25 377	651 249
Insgesamt	9 772 301	26 183 511	30 356 812	45 819 142

8 Über Zollstellen 1993 versteuertes Bier aus Drittländern 1)

Betriebsgrößen- klasse nach der Gesamtjahreseer- zeugung in hl	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)			Steuersoll- beträge
	bis 10	11 bis 13	14 und darüber	
	hl			DM
unter 200 000	3 385	11 904	309	228 399
200 000 u. mehr	1 979	202 069	339	3 694 614
Insgesamt	5 364	213 973	648	3 923 013

1) Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier  
(s. Tabelle 6)

9 Verbrauch von Bier

Gegenstand der Nachweisung	1991	1992	1993 <sup>1)</sup>
	hl		
Versteuertes Inlandbier	110 499 000	112 365 000	105 200 762
Steuerfreier Haustrunk	600 368	590 143	376 845
Versteuertes Einfuhrbier	1 822 852	2 554 636	219 985
Insgesamt	112 922 220	115 509 779	105 797 592
Verbrauch je Einwohner	1,41	1,43	1,31 a)

1) Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk). Nach Schätzungen des Deutschen Brauer-Bundes dürfte die verbrauchte Menge bei ca. 4,8 Mill. hl gelegen haben.

a) Zugrunde liegt die Bevölkerungsdurchschnittszahl des Vorjahres.

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

## Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der vierteljährliche Bericht gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Arten und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

## Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen jährlich nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport, Erholung (Reihe 3.5).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

## Reihe 4: Steuerhaushalt

Die vierteljährlichen Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungsstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

## Reihe 4.S: Sonderbeiträge

### Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliederte Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften

Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

## Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der jährlichen Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischenkommunalen Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

## Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundes-/Reichsbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/ Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsunternehmen.

Ab 1986 wird das Personal jährlich nach Art, Umfang und Dauer des Dienstverhältnisses, Aufgabenbereich, Geschlecht, Laufbahngruppe, Einstufung und Alter erfaßt. Über die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Beamten-/Soldatenversorgungsrecht und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen werden für Bund und Länder Eckzahlen dargestellt. In jedem dritten Jahr werden zusätzlich die ehemaligen Besoldungsgruppen erfaßt, in jedem sechsten Jahr der kommunale Bereich.

## Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In dreijährlicher Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

### 7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschlüsse über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften nachgewiesen.

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## 7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschließlich 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7. S. 1) veröffentlicht.

## 7.3 Lohnsteuer

Die Angaben in dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

## 7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 3jährlich) enthält Angaben über Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u. a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

## 7.5 Einheitswerte

### 7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jähriger Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung festgestellte Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

## Reihe 7. S: Sonderbeiträge

### 7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

## Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

## Reihe 9: Verbrauchsteuern

### 9.1 Tabaksteuer

**9.1.1 Absatz von Tabakwaren** (vierteljährlich). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

**9.1.2 Tabakgewerbe** (jährlich). Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

### 9.2 Biersteuer

**9.2.1 Absatz von Bier** (monatlich). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

**9.2.2 Brauwirtschaft** (jährlich). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

### 9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

### 9.4 Branntweinmonopol

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

### 9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

## Reihe 10: Realsteuern

### 10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.



STATISTISCHES BUNDESAMT  
GUSTAV-STRESEMANN-RING 11  
65189 WIESBADEN

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag METZLER-POESCHEL, Verlagsauslieferung Hermann Leins, Postfach 11 52, 72125 Kusterdingen, erhältlich.



# Wirtschaftsklassifikationen



Statistisches Bundesamt



2 Disketten 3,5" HD für MS-DOS  
Format Word für Window™ V 2.0  
erschienen im Juni 1994  
DM 79,00 zzgl. Versand  
Best.-Nr. STBA-KWZ



2 Disketten 3,5" HD für MS-DOS  
Format Word für Window™ V 2.0  
erschienen im Juni 1994  
DM 79,00 zzgl. Versand  
Best.-Nr. STBA-GP



2 Disketten 3,5" HD für MS-DOS  
Format dBASE IV™  
erschienen im Juni 1994  
DM 98,00 zzgl. Versand  
Best.-Nr. STBA-KV

## ● Systematiken

Erhältlich direkt beim Statistischen Bundesamt, ZD-PVM, 65180 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 75-34 53 o. 32 58, Telefax 06 11 / 72 89 33

Bestell-Nr. 2140922- 93700